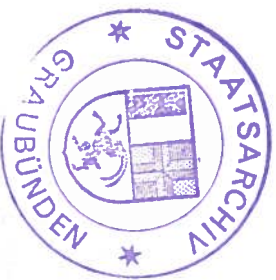




Botschaften
der Regierung an den Grossen Rat

1978/79



Vereinigung der beiden Gemeinden St. Antönien-Castels und St. Antönien-Rüti

Chur, den 11. September 1978

Sehr geehrter Herr Standespräsident!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Antrag für einen Beschluss über die Vereinigung der Gemeinden St. Antönien-Castels und St. Antönien-Rüti.

I.

Die Talschaft St. Antönien

St. Antönien, ein Seitental im Mittelpfälzigen, weist heute noch die typischen Eigenheiten einer Walsersiedlung mit weit verstreuten Höfen auf. Nach Ergebnissen der Geschichtsforschung lag in der Ende des 13. Jahrhunderts gegründeten Walserkolonie in Davos der Ursprung der Germanisierung des Hinterpfälzigen. Nach und nach zogen Abkömmlinge dieser deutschsprachigen Einwanderer über den Wolfgang nach Klosters und bildeten dort eine neue Kolonie. Einzelne dieser Kolonisten sind dann weiter nach St. Antönien vorgestossen. Die erste Walsersiedlung in St. Antönien ist denn auch im Galfental entstanden. Im Flurnamen "Dörfji" kommt die Besiedelung zum Ausdruck. Im übrigen wird aber dafür gehalten, dass das Gebiet von St. Antönien anfänglich nur als Alpweide genutzt worden ist. Bis 1493 trug die Talschaft den Namen "in den Alpen". St. Antönien hängt dem Namen nach mit der 1493 erbauten und dem heiligen Anton geweihten Kirche zusammen. Im gleichen Jahr erfolgte die kirchliche Lostrennung von Jenaz. Einzelne Benennungen romanischen Ursprungs lassen sodann den Schluss zu, das Tal sei schon vor der Walsereinwanderung besiedelt gewesen.

Der so im Laufe der Zeit entstandenen Siedlungsgemeinschaft mit eigener Kirche steht die politische Unterteilung des Gebietes gegenüber. Schon unter den feudalen Herrschaftsverhältnissen galt der Talbach, der Schanla- oder (anfänglich) Dalvazzabach, als Grenze. Im Freistaat Gemainer Drei Blunde gehörte das links dieses Baches gelegene Gebiet, die heutigen Gemeinden St. Antönien-Ascharina und St. Antönien-Rüti, zum Hochgericht Klosters, das in einen Inner- und Auszerschnitz geteilt war. Der Auszerschnitz umfasste das Territorium der heutigen Gemeinden Saas, Conters, Küblis und die erwähnten beiden St. Antönier Gemeinden. St. Antönien-Castels bildete zusammen mit den vier "Nachbarschaften" am Luzeiner Berg, nämlich Luzein, Buchen, Putz und Pany, den rechts der Land-

quart gelegenen "Schnitz" des Hochgerichtes Castels, ab 1622 das Halbgericht Castels-Luzein.

Nach dem Gesetz über Einteilung des Kantons Graubünden in Bezirke und Kreise, promulgiert mit Ausschreiben der Regierung vom 1. April 1851 (BR 100.200) umfasst der Kreis Luzein das frühere "Gericht Castels-Luzein", nebst St. Antönien-Rüti und Ascharina, also die heutigen Gemeinden Luzein, St. Antönien-Ascharina, St. Antönien-Castels und St. Antönien-Rüti.

II.

St. Antönien-Castels und St. Antönien-Rüti

Aufgrund der gegebenen gebietsmässigen Verhältnisse wäre der Zusammenschluss aller drei St. Antönier Gemeinden zu einer Gemeinde wohl die beste Lösung. Es besteht nur eine Kirchengemeinde. Weitere gemeinschaftliche Einrichtungen finden sich im Bereich des Schulwesens, des Zivilstandswesens und des Feuerwehrdienstes. Für die ganze Talschaft ist sodann nur ein Grundbuch geführt worden, das 1972 aufgehoben und dem Grundbuchkreis Küblis angegliedert worden ist. Alle drei Gemeinden führen ihre Gemeindeversammlungen im Schulhaus durch.

Der vorläufige Verzicht der Gemeinde St. Antönien-Ascharina auf die Vereinigung der drei Talschaftsgemeinden zu einer Gemeinde beruht vorwiegend auf besonderen Verhältnissen im Nutzungsvermögen (Alpen und Wald).

Das Gemeindegebiet von St. Antönien-Castels schliesst 2839 ha, dasjenige von St. Antönien-Rüti 1469 ha ein. Die Vereinigung der beiden Gemeinden ergäbe somit ein Gebiet von 4308 ha, ein Mass, welches das Territorium der Gemeinde St. Antönien-Ascharina (965 ha) um mehr als das Vierfache übersteigt.

St. Antönien-Castels seit 1908, St. Antönien-Rüti seit 1903 als finanzschwach eingestuft und unterstützungsberechtigt, haben vom Kanton folgende Entlastungsbeiträge erhalten:

	Castels	Rüti
bis 1957 übernommene Defizite und Amortisationsbeiträge	488 697.98	388 590.32
jährliche Finanzausgleichsbeiträge 1958 - 77	712 037.40	577 176.50
einmalige Beiträge an öffentliche Werke zusammen	327 300.-	200.-
	1 528 035.38	965 966.82

Grobe Vermögensrechnung auf Ende 1976:

	Castels	Rüti
Finanzvermögen	160 017.35	93 225.-
Passiven ausgenommen Rückstellungen und Reserven	59 326.75	76 044.98
Verfügbares Vermögen	100 690.60	17 180.02
je Einwohner		
— Castels 140		
— Rüti 85	720.-	202.-

Das Aufkommen aus der Kantonssteuer der natürlichen und juristischen Personen betrug im Durchschnitt der Jahre 1975 und 1976 je Kopf der Bevölkerung für Castels Fr. 351.— und für Rüti Fr. 175.—, bei einem kantonalen Durchschnitt von Fr. 996.—.

III.

Vereinbarung betreffend Vereinigung der beiden Gemeinden St. Antönien-Castels und St. Antönien-Rüti

Die beiden St. Antönier Gemeinden haben ihren Willen, sich zu einer neuen einzigen Gemeinde zusammenzuschliessen, in der folgenden Uebersicht kundgetan:

Vereinigung
Art. 1. Die beiden Gemeinden St. Antönien-Castels und St. Antönien-Rüti vereinigen sich im Sinne von Art. 87 ff. des kantonalen Gemeindegesetzes zu einer Gemeinde, welche den offiziellen Namen St. Antönien trägt.

Fraktionen
Art. 2. Die neue Gemeinde besteht aus den beiden Fraktionen Castels und Rüti.

Rechtsfolge
Art. 3. Mit der Vereinigung werden das Vermögen (Aktiven und Passiven) sowie Verwaltung und Buchführung zusammengelegt. Die Vereinigung hat die gemeinsame Nutzung des Gemeindevermögens zur Folge.

Sonderbestimmungen für den Rüttwald
Art. 4. Die neue Gemeinde hat die Schutzfunktion des Rüttwaldes bestmöglich zu gewährleisten. In keinem Fall darf mehr Holz geschlagen werden, als die forstwirtschaftlich vorgeschriebene Nutzung es zulässt. Die Einwohner von Castels verzichten auf die Dauer von 25 Jahren auf Nutzungsrechte am Rüttwald.

Sollte jedoch Holz vergantet werden, sei es in der Fraktion Rüti oder Castels, haben alle Gemeindeglieder das gleiche Recht, sich an der Gant zu beteiligen.

Art. 5. Im neuen drei bis fünf Mitglieder zählenden Gemeindevorstand ist Rüti, sofern Anspruch darauf erhoben wird, mit einem resp. zwei Mitgliedern vertreten.

Art. 6. Ein allfälliger von der Regierung zugesprochener einmaliger Beitrag aus dem interkommunalen Finanzausgleich zur Förderung der Fusion kommt der neuen Gemeinde zugute und soll in erster Linie zur Abtragung der Restschuld aus der Lawnenverbauung und Aufforstung Kühnhorn Verwendung finden.

Art. 7. Die Vereinigung tritt auf den 1. Januar 1979 in Kraft. Diese Vereinbarung wird der Regierung zur Genehmigung im Sinne von Art. 91 Abs. 2 GG und dem Grossen Rat zur Inkraftsetzung der Eingemeindung im Sinne von Art. 88 Abs. 3 GG vorgelegt.

Art. 8. Die Stimmberechtigten der beiden Gemeinden werden durch den Präsidenten der Gemeinde St. Antönien-Castels zu einer gemeinsamen Versammlung einberufen. Diese Versammlung wählt provisorisch einen Gemeindevorstand. Der provisorisch eingesetzte Gemeindevorstand hat die Anpassung des Gemeinderectes an die neuen Verhältnisse vorzubereiten und der vereinigten Gemeinde zur Beschlussfassung vorzulegen. Der provisorisch eingesetzte Gemeindevorstand trifft unter Vorbehalt der Rechte der Gemeindeversammlung die nötigen Anordnungen für die Übergangszeit.

Diese Vereinbarung ist in der Gemeindeversammlung von St. Antönien-Rüti am 10. August 1978 mit 5 Ja gegen 4 Nein, in der Gemeindeversammlung von St. Antönien-Castels am 11. August 1978 mit 10 Ja gegen 1 Nein, angenommen worden.

IV.

Genehmigung der Eingemeindung und Kantonsbeitrag

Die Regierung hat der Vereinbarung über die Vereinigung der beiden Gemeinden St. Antönien-Castels und St. Antönien-Rüti mit Beschluss Nr. 2212 vom 11. September 1978 die in Art. 91 Abs. 2 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 28. April 1974 (GG/BR 175.050) vorgeschriebene Genehmigung erteilt. Der Regierungsbeschluss Nr. 2214 vom 11. September 1978 bildet sodann die Grundlage für die Ausrichtung eines einmaligen kantonalen Beitrages von Fr. 150 000.— zu

Lasten des interkommunalen Finanzausgleichsfonds (Konto 213.971). Diese Ausgleichssumme soll nach den in Art. 6 der Vereinbarung gegebenen Richtlinien Verwendung finden.

V.

Beschlussfassung

Die Vereinbarung vom 10./11. August 1978 vereinigt die beiden Gemeinden St. Antönien-Castels und St. Antönien-Rüti zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen **St. Antönien**. Der Zusammenschluss der beiden Gemeinden bedeutet rechtlich eine Gemeindevereinigung im Sinne von Art. 87 lit. a GG. Die Vereinigung der beiden Gemeinden tritt mit dem Beschluss des Grossen Rates in Kraft (Art. 88 Abs. 3 GG). In die Zuständigkeit des Grossen Rates fällt somit nicht die Genehmigung der Vereinigungsbeschlüsse bzw. die Zustimmung zu diesen Beschlüssen, sondern der Beschluss über die Gemeindevereinigung.

Die gesetzlichen Erfordernisse für die Vereinigung der Gemeinden St. Antönien-Castels und St. Antönien-Rüti liegen vor:

- Es bestehen übereinstimmende Beschlüsse von St. Antönien-Castels und St. Antönien-Rüti (Art. 88 Abs. 1 GG).
- Diese Gemeindevereinigung bewirkt keine Änderung in der Kreisgebietseinteilung (Art. 90 Abs. 1 GG).
- Ein von der Regierung genehmigter Eingemeindungsvertrag im Sinne von Art. 91 Abs. 2 GG ist vorhanden.

Nach Art. 88 Abs. 3 tritt die Gemeindevereinigung mit dem Beschluss des Grossen Rates in Kraft. Diese Bestimmung hält den Grossen Rat aber nicht davon ab, diese Gemeindevereinigung, wie in Art. 7 Abs. 1 der Vereinbarung vom 10./11. August 1978 vorgesehen, auf den 1. Januar 1979 in Kraft treten zu lassen.

VI.

Antrag

Wir beantragen Ihnen, auf den nachfolgenden Entwurf zu einem Beschluss über die Vereinigung der beiden Gemeinden St. Antönien-Castels und St. Antönien-Rüti einzutreten und ihm zuzustimmen.

Entwurf zu einem Beschluss über die Vereinigung der Gemeinden St. Antönien-Castels und St. Antönien-Rüti

1. Die Gemeinden St. Antönien-Castels und St. Antönien-Rüti werden im Sinne

von Art. 87 lit. a des kantonalen Gemeindegesetzes zu einer neuen Gemeinde St. Antönien vereinigt.

2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Standespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung:

Der Präsident: *Schutz*

Der Kantleidiirektor: *Caviezol*